



## WEGLEITUNG ZUR UNTERHALTSTABELLE

### VORBEMERKUNGEN

1. Die Unterhaltstabelle ist in zwei Tabellenblätter gegliedert (als "Eingabemaske" und "Berechnungstabelle" bezeichnet). Die Eingabemaske dient der Eingabe der relevanten Daten und präsentiert zugleich die Endresultate; die Berechnungstabelle ist im Wesentlichen identisch aufgebaut, offenbar jedoch zusätzlich sämtliche Zwischenergebnisse. Diese Wegleitung erläutert zunächst die Eingabemaske, anschliessend die Berechnungstabelle, wobei die einzelnen Anmerkungen, soweit sie beide Tabellenblätter betreffen grundsätzlich kongruent sind.
2. Die nachfolgenden Informationen dienen der Erläuterung der Unterhaltstabelle. **Fett** gedruckte Zellenbezeichnungen enthalten zentrale Angaben zur Verwendung der Unterhaltstabelle, *kursiv* gedruckte Zellenbezeichnungen liefern lediglich Zusatzinformationen, vornehmlich zur Arbeitsweise der einzelnen Formeln.
3. **Blau** unterlegte Zellen sind bei Vorliegen entsprechender Situationen/Angaben stets auszufüllen, **violett** unterlegte Zellen bieten die Möglichkeit für (fakultative) Korrekturen, während die **türkis** unterlegten Zellen prinzipiell lediglich nach Gesetzes- resp. Praxisänderungen einer Modifikation bedürfen. Die **grün** unterlegten Zellen kennzeichnen die wesentlichen Resultate, **rot** unterlegte Zellen warnen vor potentiellen Fehlern resp. verweisen auf Fehlbeträge.
4. Bei verheirateten/geschiedenen Eltern korrespondiert der von der Tabelle ausgegebene Betreuungsunterhalt lediglich in jenen Fällen exakt mit dem theoretisch ermittelten Betreuungsunterhaltsanspruch, in denen im Budget des betreuenden Elternteils ungeachtet dessen ein Manko verbleibt resp. dasselbe durch den Betreuungsunterhalt gerade ausgeglichen wird. In Konstellationen, in denen das eigene Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils zusammen mit dem Betreuungsunterhaltsanspruch der Kinder einen Überschuss ergäbe, weist die Tabelle allein jenen Anteil des Betreuungsunterhalts als solchen aus, der dem betreuenden Elternteil nach der Finanzierung des Barbedarfs der Kinder sowie weiterer Bedürfnisse einzelner Familienmitglieder effektiv verbleibt.
5. Die Tabelle bezweckt, das Berechnen von Unterhaltsansprüchen, einschliesslich des Betreuungsunterhalts, zu erleichtern. Dabei ist stets zu bedenken, dass Verträge und Entscheide betreffend Unterhaltsregelungen zahlreiche Wertungsfragen implizieren. Die Tabelle ist als Berechnungshilfe konzipiert. Sie ist indes nicht geeignet, dem Benutzer Wertungs- und Ermessensentscheidungen abzunehmen. Das Resultat ist deshalb immer mit Blick auf die konkrete Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu hinterfragen. Jegliche Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Tabelle gegebenenfalls erwachsen könnten, wird abgelehnt.

## EINGABEMASKE

Zellen	Beschreibung	Rechtliche Überlegungen
<b>A1 bis N2</b>	Diese Zellen erlauben es, die Tabelle individuell zu beschriften.	
<b>B3 und B4</b>	In Zelle B3 ist das Jahr einzugeben, für das die Unterhaltsberechnungen erfolgen sollen. Als kleinste Jahreszahl kann 2017 gewählt werden. Zelle B4 erlaubt die Feineinstellung auf Monate genau (1 [Januar] bis 12 [Dezember]). Diese Angaben sind <u>obligatorisch</u> .	Der Betreuungsbedarf von Kindern nimmt mit zunehmendem Alter ab. Deshalb ist die Berechnung nicht nur auf das Urteils- oder Vertragsdatum hin vorzunehmen, sondern muss mehrfach mit verschiedenen Daten erfolgen, damit im Urteil oder Vertrag nach Alter gestufte Unterhaltsbeiträge festgelegt werden können.
<b>B6 bis M6</b>	In diese Zellen können die Namen der beteiligten Personen eingegeben werden. Die Angaben sind fakultativ.	
<b>B7 bis M7, B8 bis M8</b>	In diese Zellen müssen die Jahrgänge und die Geburtsmonate der beteiligten Personen eingegeben werden. Für die beiden Elternteile lassen sich lediglich Jahrgänge erfassen, die im jeweiligen Berechnungsjahr minimal 14 und maximal 80 Jahre zurückliegen, für die Kinder ausschliesslich solche, die eine Altersdifferenz von mindestens 14 Jahren zum jüngeren Elternteil garantieren und die vor dem jeweiligen Berechnungsjahr liegen. Die Angabe des Jahrgangs einer Person ist <u>obligatorisch</u> und für die weiteren Berechnungen zentral. Dieselben erfolgen ausschliesslich, aber stets für sämtliche Spalten, die eine Jahreszahl tragen. Es empfiehlt sich deshalb vor jedem Berechnungsvorgang diese Zeile auf fehlende oder überzählige Jahrgangszahlen zu kontrollieren.	
<b>B9 bis M9</b>	In dieser Zeile wird das Alter der jeweiligen Person berechnet.	Das Alter wechselt jeweils erst im auf den Geburtsmonat folgenden Monat, da eine allfällige Abänderung von Unterhaltsbeiträgen praxisgemäss erst auf den Folgemonat bezogen wird und auch Altersrenten erst ab diesem Zeitpunkt ausbezahlt werden.
<b>B/C11</b>	Aus der Dropdown-Liste ist auszuwählen, ob die Eltern verheiratet/geschieden sind oder ob sie nie verheiratet waren. Diese Information ist <u>für eine korrekte Berechnung der allfälligen Überschussverteilung obligatorisch</u> .	Bei geschiedenen oder verheirateten, getrennt lebenden Eltern ist gegebenenfalls zusätzlich zum Kindes- und Betreuungsunterhalt Scheidungs- oder Ehegattenunterhalt geschuldet, damit der bisher gepflegte Lebensstandard beibehalten werden kann.

<b>B12 und C12</b>	Aus dem Dropdown-Menü ist auszuwählen, ob ein Elternteil wieder in einer festen Partnerschaft lebt oder nicht. Die Angaben in diesen Zellen zeitigen ausschliesslich Auswirkungen auf die Höhe des anrechenbaren Grundbetrags. Die Angaben sind <u>für eine korrekte Festlegung des Grundbetrags obligatorisch</u> .	Heiratet ein Elternteil wieder oder lebt er in einem gefestigten Konkubinat reduziert sich sein Grundbetrag auf Fr. 850.-- resp. Fr. 1'000.-- (falls er Betreuungsaufgaben wahrnimmt). Dieser Zuschlag bestimmt sich anhand der Differenz des Grundbetrags eines alleinstehenden und jenem eines alleinerziehenden Schuldners. Bei Wiederverheiratung entfällt der Scheidungsunterhalt, der Betreuungsunterhalt hingegen bleibt (als Teil des Kindesunterhalts) grundsätzlich unverändert und wäre gegebenenfalls im Urteilsabänderungsverfahren anzupassen.
<b>B13 und C13</b>	Mittels Dropdown-Liste ist festzulegen, ob einem Elternteil ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt zukommt oder nicht. Die Auswahl "Ja" aktiviert – bei verheirateten/geschiedenen Eltern – die Vorsorgeunterhaltsberechnung. Die Angaben sind <u>für die Berechnung des Vorsorgeunterhalts obligatorisch</u> .	Pro memoria: Anstelle der Festlegung eines Vorsorgeunterhalts kann die Freizügigkeitsleistung bei anhaltenden Betreuungspflichten seit dem 1. Januar 2017 überhäuftig geteilt werden (Art. 124b Abs. 3 ZGB).
<b>D15 bis M16</b>	In diesen Zellen ist für jedes Kind anzugeben, ob der betreffende Elternteil die Obhut innehat. Möglich sind die Eingaben "Ja" und "Nein". Diese Angaben sind <u>obligatorisch</u> . Sie werden benötigt, (1) um die Höhe des Grundbetrags der beiden Elternteile zu eruieren, (2) um zu bestimmen, ob den Kindern für einen Elternteil, der sein Existenzminimum nicht zu finanzieren vermag, ein Betreuungsunterhaltsanspruch zukommt, (3) um die Verteilung des gesamten Betreuungsunterhalts auf die einzelnen Kinder zu berechnen sowie (4) um festzulegen, wie die auf die Kinder entfallenden Überschussanteile den Eltern zugewiesen werden sollen, sofern in den Zeilen 122 und 123 kein entsprechender Verteilungsschlüssel eingegeben wird.	Nimmt ein Elternteil Betreuungsaufgaben wahr, erhöht sich sein Grundbetrag automatisch um die Differenz zwischen dem Grundbetrag für eine alleinerziehende und jenem für eine alleinstehende Person (standardmässig Fr. 150.--). Nur wenn ein Elternteil die Kinder effektiv betreut, haben sie zu seinen Gunsten Anspruch auf einen Betreuungsunterhalt.
<b>C18 bis M19</b>	In den Zellen D18 bis M19 ist festzulegen, wie der Betreuungsunterhalt auf die Kinder verteilt werden soll. Möglich sind Eingaben zwischen 0 und 100 %. Die Festlegung dieser Werte ist <u>optional</u> . Erfolgt jedoch eine Eingabe, müssen die Betreuungsunterhaltsquoten in der Summe 100 % ergeben, andernfalls die Tabelle den Betreuungsunterhalt proportional zu den Betreuungsquoten gemäss Schulstufenregel (Zellen C24 bis E25) verteilt. Den Zellen C18 und C19 kommt dabei eine Kontrollfunktion zu: Beläuft sich die Summe der <u>anrechenbaren</u> Quoten nicht auf 100 %, verfärben sie sich rot. Dabei werden die Eingaben in	

	die Zellen D18 bis M19 nur erfasst, sofern der betreffende Elternteil für das jeweilige Kind effektiv die Obhut innehat (vgl. Zellen D15 bis M16).	
<b>D21 bis M21</b>	Für Fälle, in denen die Tabelle die Betreuungsunterhaltsquoten grundsätzlich proportional zum Betreuungsbedarf der Kinder gemäss Schulstufenregel verlegen soll (ohne Eingaben in den Zeilen 18 und 19), erlaubt es diese Zeile, Korrekturen für allenfalls erhöhten oder verminderten Betreuungsbedarf einzelner Kinder zu berücksichtigen.	
<b>C24 bis E25</b>	<p>Mit Hilfe dieser Zellen lassen sich die Altersschwellen und der nach Erreichen derselben erforderliche Betreuungsaufwand für das Kind anpassen. Dabei repräsentiert die Zeile 22 jeweils die Altersgrenze, die Zeile 25 der identischen Spalte den künftigen Betreuungsbedarf.</p> <p>In Zelle C24 lassen sich Werte von 0 bis 10 eingeben. Der Wertebereich der Zelle D24 erstreckt sich vom Lebensjahr, das auf das in Zelle C24 eingegebene folgt, bis zu jenem Lebensjahr, das dem in Zelle E24 genannten vorangeht. Zelle E24 kann Werte von jenem Lebensjahr, das auf das in Zelle D24 gewählte folgt, bis zum Alter 17 annehmen.</p> <p>Der erforderliche Betreuungsaufwand für die Kinder ab dem in Zelle C24 definierten Alter lässt sich zwischen 30 und 80 % (C25) festlegen. Für die mittlere Altersklasse (D25) muss der Betreuungsbedarf um mindestens 1 % geringer sein als für die jüngere und mindestens 1 % höher als für die ältere Alterskategorie (E25).</p> <p>Sollen nur zwei Abstufungen (wie etwa nach der 10/16-Regel) verwendet werden, müssen die Zellen E24 und E25 leer bleiben, andernfalls sie den Spielraum für die Zellen D24 und E25 einschränken.</p>	
<b>I24 bis I26, L24 und M26</b>	In diesen Zellen sind die verschiedenen Ansätze des betreuungsrechtlichen Grundbetrags festzulegen. Der Ehepaargrundbetrag lässt sich zwischen Fr. 1'500.-- und Fr. 3'500.-- variieren, die Grundbeträge für alleinerziehende und alleinstehende Personen zwischen Fr. 1'000.-- und Fr. 3'000.--.	Die Standardwerte entsprechen den aktuellen Beträgen gemäss den Vorgaben der vormaligen Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des ehemaligen Obergerichts des Kantons Luzern in LGVE 2009 I Nr. 42 Ziff. I.

	Für die Kinder lassen sich – abgestuft nach Alter – bis zu drei Grundbeträge definieren. Die erste Altersstufe lässt sich zwischen 0 und 10 Jahren anpassen, die zweite zwischen dem Lebensjahr, das dem Maximalalter der ersten Kategorie folgt, und jenem, das dem Minimalalter einer allfälligen dritten Altersklasse vorangeht. Die dritte Kategorie erstreckt sich vom Lebensjahr, das auf das Maximalalter der vorangehenden Stufe folgt, bis zum Alter von 18 Jahren. Sollen nur zwei Abstufungen verwendet werden, müssen die Zellen L26 und M26 leer bleiben, andernfalls sie den Spielraum für die Zellen L25 und M25 einschränken. Zulässig sind Kindergrundbeträge zwischen Fr. 200.-- und Fr. 2'000.--.	
<b>E28</b>	Diese Zelle erlaubt es, das Alter festzulegen, bis zu dem der Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder wie jener Minderjähriger den übrigen Unterhaltungspflichten vorgeht. Zulässig sind Werte zwischen 18 und 25 Jahren; der Standardwert liegt bei 20 Jahren. Eine Eingabe ist <u>fakultativ</u> .	Gemäss Art. 276a Abs. 1 ZGB geht die Unterhaltungspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind den anderen familienrechtlichen Unterhaltungspflichten vor. In begründeten Fällen kann das Gericht von dieser Regel absehen, insbesondere um eine Benachteiligung des unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes zu vermeiden (Abs. 2). Dem Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder soll jedoch nicht unbesehen – wie demjenigen der minderjährigen Kinder – der Vorrang gegenüber anderen familienrechtlichen Unterhaltungspflichten zukommen; vielmehr soll ein solches Vorgehen die Ausnahme und auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Altersdifferenz zwischen den volljährigen Kindern und dem ältesten minderjährigen Kind relativ gering ausfällt.
<b>E29</b>	Diese Zelle gestattet es, jenes Alter festzulegen, welches das älteste minderjährige Kind erreicht haben muss, damit der Unterhaltsanspruch der volljährigen Kinder bei der Unterhaltsberechnung ebenfalls den Vorrang gegenüber anderen Unterhaltungspflichten genießt. Zulässig sind Werte zwischen 14 und 17 Jahren; der Standardwert liegt bei 16 Jahren. Eine Eingabe ist <u>fakultativ</u> .	
<b>M29 und M30</b>	Das Rentenalter wird für den Warnhinweis am Ende der Tabelle benötigt, da auf diesen Zeitpunkt hin gegebenenfalls eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge vorzunehmen ist.	
<b>E32</b>	Diese Zelle bietet die Möglichkeit, jene Quote des Erwerbseinkommens der Kinder zu definieren, die im Rahmen der Unterhaltsbemessung berücksichtigt werden soll. Zulässig sind Werte zwischen 1 und 100 %; der Standardwert liegt bei 60 %. Eine Eingabe ist <u>fakultativ</u> .	Nach Lehre und Rechtsprechung sollen Kinder, die bereits ein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, einen Teil davon für den eigenen Lebensunterhalt verwenden. Diese Quote sollte jedoch in der Regel 60 % (bei sehr schlechten finanziellen Verhältnissen 80 %) des Einkommens nicht überschreiten.
<b>B35 bis M45</b>	In diesem Bereich sind sämtliche Einnahmen der in die Unterhaltsberechnung involvierten Personen zu deklarieren. Der	

	<p>13. Monatslohn, Boni, Gratifikationen, Provisionen, Vermögenserträge und ein allfälliger Vermögensverzehr sind dabei stets heruntergebrochen auf einen Monat (pro rata temporis) einzusetzen. Die Überschriften der Zeilen 43 bis 45 ("Diverses") lassen sich individuell anpassen.</p> <p><b>Achtung:</b> Kinder- und Ausbildungszulagen sind jenem Kind zuzuweisen, für das sie bezogen werden. Dabei ist zugleich zu berücksichtigen, welcher Elternteil sich im externen Verhältnis zum Bezug angemeldet hat.</p>	
<i>B47 bis M47</i>	Diese Zellen geben die gesamten Einnahmen der jeweiligen Person – unter Ausklammerung der nicht zu berücksichtigenden Quote des Eigenverdienstes der Kinder – wieder.	
<b>B50 bis M68</b>	In diesen Bereich sind grundsätzlich nur Komponenten des betriebsrechtlichen Existenzminimums aufzunehmen. Ausnahmen bilden die Kosten für Drittbetreuung der Kinder sowie die Rückstellungen für die Steuern. Für die Berücksichtigung zusätzlicher Auslagen bieten die Zellen B84 bis M92 (siehe unten) hinlänglich Gelegenheit. Die Überschriften der Zeilen 56 bis 68 lassen sich frei den jeweiligen Bedürfnissen anpassen.	
<i>B70 bis M70</i>	Diese Zellen geben das Resultat der Existenzminimumberechnung unter Berücksichtigung der auf die Kinder entfallenden Wohnkosten im Budget des betreuenden Elternteils wieder.	
<i>B72 bis M72</i>	Diese Zeile zeigt auf, welche Mittel nach der Finanzierung des jeweils eigenen Existenzminimums zur Deckung der Fehlbeträge der anderen Familienmitglieder noch zur Verfügung stehen.	
<b>D74 bis M75</b>	Mit Hilfe dieser Felder lässt sich der Kinderbarunterhalt auf die beiden Elternteile verlegen. Dabei ist es nicht notwendig, den gesamten Betrag einem oder beiden Elternteilen zuzuweisen. In entsprechendem Umfang entfällt eine proportionale Verteilung auf alle Familienmitglieder, die noch über Überschüsse verfügen. Die Eingaben sind <u>optional</u> .	
<i>B77 bis M79</i>	Diese Zellen präsentieren – gegebenenfalls – das Ergebnis einer manuellen Unterhaltsfestlegung. Erfolgen in den Zeilen 74 und 75 keine Eingaben, bleiben sie ausgeblendet.	

<i>B81 bis M81</i>	Hier wird das Gesamtergebnis der ersten Unterhaltsberechnungsstufe (Existenzminima) ausgegeben.	
<b>B84 bis M92</b>	In diesem Bereich sind sämtliche weiteren, zur Wahrung des gebührenden Unterhalts anerkannten Aufwendungen aufzuführen. Dieser Tabellenabschnitt kommt vornehmlich im Rahmen einer Unterhaltsberechnung anhand der einstufig-konkreten Methode zum Tragen. Die Überschriften lassen sich individuell anpassen.	
<i>B94 bis M94</i>	Diese Zellen weisen den gesamten erweiterten Bedarf aus.	
<i>B96 bis M96, D97 bis M97</i>	Analog zu Zeile 72 lässt sich anhand dieser Zellen ablesen, welche finanziellen Mittel zwecks Finanzierung des erweiterten Bedarfs noch zur Verfügung stehen. Allfällige Überschüsse der Kinder aus ihrem eigenen Erwerbseinkommen werden dabei gesondert in Zeile 97 ausgewiesen, da diese Mittel lediglich für ihren eigenen Bedarf verwendet werden sollen. Solange die Kinder keine eigenen Überschüsse generieren, bleibt die Zeile ausgeblendet.	
<b>D98 bis M99</b>	Mit Hilfe dieser Felder lässt sich der (erweiterte) Barbedarf der Kinder zulasten eines Elternteils festlegen. In entsprechendem Umfang entfällt eine proportionale Verteilung auf alle Familienmitglieder, die noch über Überschüsse verfügen. Die Eingaben sind wiederum <u>optional</u> .	
<i>B101 bis M102</i>	Diese Zellen präsentieren – gegebenenfalls – das Ergebnis einer manuellen Unterhaltsfestlegung. Erfolgen in den Zeilen 98 und 99 keine Eingaben, bleiben sie ausgeblendet.	
<i>B104 bis M104</i>	Hier wird das Gesamtergebnis der zweiten Unterhaltsberechnungsstufe (erweiterter Bedarf) ausgegeben.	
<b>D108 bis M122, D127 bis M141</b>	In diesen beiden Bereichen ist die interne Kostentragung der Eltern für die Kinder festzulegen, wobei für die Kinderzulagen und die restlichen Einnahmen negative Werte einzusetzen sind. Die Überschriften der Zeilen 110 bis 120 und 129 bis 139 lassen sich frei wählen. <b>Achtung:</b> Diese Angaben sind <u>obligatorisch</u> . Mangelt es an den	

	erforderlichen Informationen, kann die Tabelle die Geldflüsse nicht korrekt kalkulieren, sodass die Ergebnisse in Sektion 5 in keiner Weise mit den effektiven Unterhaltsansprüchen korrespondieren.	
<b>D124 bis M124, D143 bis M143</b>	Diesen Zeilen weisen den von jedem Elternteil intern insgesamt zu finanzierenden Bedarf jedes Kindes aus. Zudem kommt ihnen insofern eine <u>Kontrollfunktion</u> zu, als sie sich rot verfärben, wenn die Zuteilung in den Zellen D108 bis M122 und D127 bis M141 für ein Kind lückenhaft ist.	
<b>D145 bis M146</b>	In diesem Bereich ist festzulegen, welcher Elternteil welche Quoten jener Überschussanteile beanspruchen kann, die auf die unter seiner Obhut stehenden Kinder entfallen. Die Angaben sind <u>fakultativ</u> . Für den Fall, dass keine Eingabe erfolgt, werden die Überschussanteile gemäss der internen Kostentragung, subsidiär nach dem Betreuungsverhältnis festgelegt. Sofern diese Informationen ebenfalls fehlen sollten, wird die Überschussquote je hälftig auf die Eltern "verteilt".	
<b>B149 bis C151</b>	Diese Zellen dienen der Erfassung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 29 <sup>sexies</sup> AHVG und den Art. 2 und 8 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Eine Modifikation ist lediglich im Fall einer Anpassung der gesetzlichen Grenzwerte erforderlich.	
<i>B152 und C152</i>	Diese Zellen weisen den Vorsorgeunterhalt aus. Die Berechnung wird, wie eingangs erläutert, mittels entsprechender Eingabe in die Zellen B13 und C13 aktiviert.	Der Vorsorgeunterhalt wird gemäss den Vorgaben von BGE 135 III 158 resp. BGer-Urteil 5A_210/2008 vom 14. November 2008 berechnet, wobei zusätzlich die Möglichkeit der Berücksichtigung der Erziehungsgutschriften besteht (vgl. BGer-Urteil 5A_210/2008 vom 14.11.2008 E. 7.3).
<b>B155</b>	Mit Hilfe des Dropdown-Menüs ist auszuwählen, wie die Tabelle mit dem Unterhalt der volljährigen Kinder, die nicht (länger) wie ihre noch minderjährigen Geschwister vorrangig behandelt werden, verfahren soll. Im Modus " <u>automatisch</u> " wird der Bedarf von einem allfälligen Überschuss der Eltern in Abzug gebracht, bevor eine Verteilung des Restüberschusses erfolgt. Im Modus " <u>manuell</u> " werden für das volljährige Kind ungeachtet der Ein-	



	gaben in den Abschnitten 2.a bis 2.c keinerlei Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt; es wird von jeglicher Unterhaltsberechnung ausgeklammert.	
<b>B157 bis M157</b>	Diese Zeile erlaubt die Berücksichtigung einer allfälligen Sparquote.	
<i>B159 bis M159, D160 bis M 160</i>	Anhand dieser Zellen wird eruiert, welche finanziellen Mittel zwecks Finanzierung für eine allfällige Überschussverteilung noch vorhanden sind. Allfällige Überschüsse der Kinder aus ihrem eigenen Erwerbseinkommen werden dabei gesondert in Zeile 160 ausgewiesen, da diese Mittel lediglich für sie selbst verwendet und nicht auf andere Familienmitglieder verteilt werden sollen. Solange die Kinder keine eigenen Überschüsse erwirtschaften, bleibt die Zeile ausgeblendet.	
<b>B161 bis M161, B163 bis M163</b>	Mit diesen Zellen ist die Verteilung des allfälligen Überschusses festzulegen. Möglich ist die Eingabe absoluter Beträge (Zeile 161) oder einer bestimmten Quote zwischen 0 und 100 % (Zeile 163). Wird ein bestimmter Frankenbetrag in Zeile 136 eingegeben, bleibt die Eingabe in Zeile 163 für das betreffend Familienmitglied unbeachtlich.	Für unverheiratete Eltern erfolgt eine Überschussverteilung jeweils zwischen jedem Elternteil und den Kindern getrennt, während die Elternteile gegenseitig vom Überschuss des anderen nicht profitieren.
<i>B165 bis M165</i>	Diese Zellen offenbaren, wie sich die Überschussbeteiligung für die einzelnen Personen finanziell auswirkt.	
<b>D168 bis M183</b>	In diesem Bereich werden die Ergebnisse ausgegeben, wobei die wesentlichen Zahlen farblich hervorgehoben werden. Die Zeilen 168, 169, 172, 175, 180 und 182 weisen jene Unterhaltsbeiträge aus, die effektiv gesprochen werden (können). Die Zeilen 170, 173, 176, 180 und 182 geben Aufschluss über die Finanzierung der entsprechenden Unterhaltsansprüche, wobei negative Werte die Unterhaltsschuldner, positive Werte die Unterhaltsgläubiger kennzeichnen. Falls ein Mankofall vorliegt wird der jeweilige Fehlbetrag in den Zeilen 171, 174, 177, 181 und 183 ausgegeben. Der den Kindern zuerkannte Betreuungsunterhalt wird der Übersichtlichkeit halber mit allfälligen vom jeweiligen Elternteil	Ein allfälliger Betreuungsunterhalt wird den Kindern gewichtet nach ihrem jeweiligen Betreuungsbedarf durch den betreffenden Elternteil zugewiesen.

	selbst zu erbringenden Unterhaltsleistungen verrechnet, um eine Aufschlüsselung in mehrere Geldflüsse, die in Realität kaum je so stattfinden, zu vermeiden.	
<b>B184 bis M184</b>	Diese Zellen weisen die gesamte Unterhaltspflicht (negativ, rot) resp. den gesamten Unterhaltsanspruch (positiv, grün) aus.	
<b>B186 bis M186</b>	In diesen Zellen erscheint der Gesamtbetrag, der jeder Person nach Abwicklung der Unterhaltsverpflichtungen monatlich zur Finanzierung des eigenen Bedarfs zur Verfügung steht.	
<b>A188 bis M188</b>	Diese Zeile verweist auf den nächsten Zeitpunkt, in dem eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge notwendig werden könnte.	Bei den Eltern beschränkt sich die Überprüfung auf das Erreichen des Pensionsalters, bei den Kindern auf die in den Zellen C24 bis E25 definierten Altersstufen sowie die Volljährigkeit oder ein mittels Eingaben in die Zellen E28 und E29 gegebenenfalls definiertes Alter nach Erreichen der Volljährigkeit. Je nach Lage der konkreten Verhältnisse können aber zusätzliche Berechnungsperioden notwendig werden – namentlich ab dem Zeitpunkt, in dem ein Kind eine Berufslehre beginnt.

## BERECHNUNGSTABELLE

Zellen	Beschreibung	Rechtliche Überlegungen
<b>A1 bis N2</b>	Diese Zellen erlauben es, die Tabelle individuell zu beschriften.	
<b>B3 und B4</b>	In Zelle B3 ist das Jahr einzugeben, für das die Unterhaltsberechnungen erfolgen sollen. Als kleinste Jahreszahl kann 2017 gewählt werden. Zelle B4 erlaubt die Feineinstellung auf Monate genau (1 [Januar] bis 12 [Dezember]). Diese Angaben sind <u>obligatorisch</u> .	Der Betreuungsbedarf von Kindern nimmt mit zunehmendem Alter ab. Deshalb ist die Berechnung nicht nur auf das Urteils- oder Vertragsdatum hin vorzunehmen, sondern muss mehrfach mit verschiedenen Daten erfolgen, damit im Urteil oder Vertrag nach Alter gestufte Unterhaltsbeiträge festgelegt werden können.
<b>B6 bis M6</b>	In diese Zellen können die Namen der beteiligten Personen eingegeben werden. Die Angaben sind fakultativ.	
<b>B7 bis M7, B8 bis M8</b>	In diese Zellen müssen die Jahrgänge und die Geburtsmonate der beteiligten Personen eingegeben werden. Für die beiden Elternteile lassen sich lediglich Jahrgänge erfassen, die im jeweiligen Berechnungsjahr minimal 14 und maximal 80 Jahre zurückliegen, für die Kinder ausschliesslich solche, die eine Altersdifferenz von mindestens 14 Jahren zum jüngeren Elternteil garantieren und die vor dem jeweiligen Berechnungsjahr liegen. Die Angabe des Jahrgangs einer Person ist <u>obligatorisch</u> und für die weiteren Berechnungen zentral. Dieselben erfolgen ausschliesslich, aber stets für sämtliche Spalten, die eine Jahreszahl tragen. Es empfiehlt sich deshalb vor jedem Berechnungsvorgang diese Zeile auf fehlende oder überzählige Jahrgangszahlen zu kontrollieren.	
<b>B9 bis M9</b>	In dieser Zeile wird das Alter der jeweiligen Person berechnet.	Das Alter wechselt jeweils erst im auf den Geburtsmonat folgenden Monat, da eine allfällige Abänderung von Unterhaltsbeiträgen praxisgemäss erst auf den Folgemonat bezogen wird und auch Altersrenten erst ab diesem Zeitpunkt ausbezahlt werden.
<b>B/C11</b>	Aus der Dropdown-Liste ist auszuwählen, ob die Eltern verheiratet/geschieden sind oder ob sie nie verheiratet waren. Diese Information ist <u>für eine korrekte Berechnung der allfälligen Überschussverteilung obligatorisch</u> .	Bei geschiedenen oder verheirateten, getrennt lebenden Eltern ist gegebenenfalls zusätzlich zum Kindes- und Betreuungsunterhalt Scheidungs- oder Ehegattenunterhalt geschuldet, damit der bisher gepflegte Lebensstandard beibehalten werden kann.

<b>B12 und C12</b>	Aus dem Dropdown-Menü ist auszuwählen, ob ein Elternteil wieder in einer festen Partnerschaft lebt oder nicht. Die Angaben in diesen Zellen zeitigen ausschliesslich Auswirkungen auf die Höhe des anrechenbaren Grundbetrags. Die Angaben sind <u>für eine korrekte Festlegung des Grundbetrags obligatorisch</u> .	Heiratet ein Elternteil wieder oder lebt er in einem gefestigten Konkubinat reduziert sich sein Grundbetrag auf Fr. 850.-- resp. Fr. 1'000.-- (falls er Betreuungsaufgaben wahrnimmt). Dieser Zuschlag bestimmt sich anhand der Differenz des Grundbetrags eines alleinstehenden und jenem eines alleinerziehenden Schuldners. Bei Wiederverheiratung entfällt der Scheidungsunterhalt, der Betreuungsunterhalt hingegen bleibt (als Teil des Kindesunterhalts) grundsätzlich unverändert und wäre gegebenenfalls im Urteilsabänderungsverfahren anzupassen.
<b>B13 und C13</b>	Mittels Dropdown-Liste ist festzulegen, ob einem Elternteil ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt zukommt oder nicht. Die Auswahl "Ja" aktiviert – bei verheirateten/geschiedenen Eltern – die Vorsorgeunterhaltsberechnung. Die Angaben sind <u>für die Berechnung des Vorsorgeunterhalts obligatorisch</u> .	Pro memoria: Anstelle der Festlegung eines Vorsorgeunterhalts kann die Freizügigkeitsleistung bei anhaltenden Betreuungspflichten seit dem 1. Januar 2017 überhäuftig geteilt werden (Art. 124b Abs. 3 ZGB).
<b>D15 bis M16</b>	In diesen Zellen ist für jedes Kind anzugeben, ob der betreffende Elternteil die Obhut innehat. Möglich sind die Eingaben "Ja" und "Nein". Diese Angaben sind <u>obligatorisch</u> . Sie werden benötigt, (1) um die Höhe des Grundbetrags der beiden Elternteile zu eruieren, (2) um zu bestimmen, ob den Kindern für einen Elternteil, der sein Existenzminimum nicht zu finanzieren vermag, ein Betreuungsunterhaltsanspruch zukommt, (3) um die Verteilung des gesamten Betreuungsunterhalts auf die einzelnen Kinder zu berechnen sowie (4) um festzulegen, wie die auf die Kinder entfallenden Überschussanteile den Eltern zugewiesen werden sollen, sofern in den Zeilen 122 und 123 kein entsprechender Verteilungsschlüssel eingegeben wird.	Nimmt ein Elternteil Betreuungsaufgaben wahr, erhöht sich sein Grundbetrag automatisch um die Differenz zwischen dem Grundbetrag für eine alleinerziehende und jenem für eine alleinstehende Person (standardmässig Fr. 150.--). Nur wenn ein Elternteil die Kinder effektiv betreut, haben sie zu seinen Gunsten Anspruch auf einen Betreuungsunterhalt.
<b>C18 bis M19</b>	In den Zellen D18 bis M19 ist festzulegen, wie der Betreuungsunterhalt auf die Kinder verteilt werden soll. Möglich sind Eingaben zwischen 0 und 100 %. Die Festlegung dieser Werte ist <u>optional</u> . Erfolgt jedoch eine Eingabe, müssen die Betreuungsunterhaltsquoten in der Summe 100 % ergeben, andernfalls die Tabelle den Betreuungsunterhalt proportional zu den Betreuungsquoten gemäss Schulstufenregel (Zellen C24 bis E25) verteilt. Den Zellen C18 und C19 kommt dabei eine Kontrollfunktion zu: Beläuft sich die Summe der <u>anrechenbaren</u> Quoten nicht auf 100 %, verfärben sie sich rot. Dabei werden die Eingaben in	

	die Zellen D18 bis M19 nur erfasst, sofern der betreffende Elternteil für das jeweilige Kind effektiv die Obhut innehat (vgl. Zellen D15 bis M16).	
<b>D21 bis M21</b>	Für Fälle, in denen die Tabelle die Betreuungsunterhaltsquoten grundsätzlich proportional zum Betreuungsbedarf der Kinder gemäss Schulstufenregel verlegen soll (ohne Eingaben in den Zeilen 18 und 19), erlaubt es diese Zeile, Korrekturen für allenfalls erhöhten oder verminderten Betreuungsbedarf einzelner Kinder zu berücksichtigen.	
<b>C24 bis E25</b>	<p>Mit Hilfe dieser Zellen lassen sich die Altersschwellen und der nach Erreichen derselben erforderliche Betreuungsaufwand für das Kind anpassen. Dabei repräsentiert die Zeile 22 jeweils die Altersgrenze, die Zeile 25 der identischen Spalte den künftigen Betreuungsbedarf.</p> <p>In Zelle C24 lassen sich Werte von 0 bis 10 eingeben. Der Wertebereich der Zelle D24 erstreckt sich vom Lebensjahr, das auf das in Zelle C24 eingegebene folgt, bis zu jenem Lebensjahr, das dem in Zelle E24 genannten vorangeht. Zelle E24 kann Werte von jenem Lebensjahr, das auf das in Zelle D24 gewählte folgt, bis zum Alter 17 annehmen.</p> <p>Der erforderliche Betreuungsaufwand für die Kinder ab dem in Zelle C24 definierten Alter lässt sich zwischen 30 und 80 % (C25) festlegen. Für die mittlere Altersklasse (D25) muss der Betreuungsbedarf um mindestens 1 % geringer sein als für die jüngere und mindestens 1 % höher als für die ältere Alterskategorie (E25).</p> <p>Sollen nur zwei Abstufungen (wie etwa nach der 10/16-Regel) verwendet werden, müssen die Zellen E24 und E25 leer bleiben, andernfalls sie den Spielraum für die Zellen D24 und E25 einschränken.</p>	
<b>I24 bis I26, L24 und M26</b>	In diesen Zellen sind die verschiedenen Ansätze des betreuungsrechtlichen Grundbetrags festzulegen. Der Ehepaargrundbetrag lässt sich zwischen Fr. 1'500.-- und Fr. 3'500.-- variieren, die Grundbeträge für alleinerziehende und alleinstehende Personen zwischen Fr. 1'000.-- und Fr. 3'000.--.	Die Standardwerte entsprechen den aktuellen Beträgen gemäss den Vorgaben der vormaligen Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des ehemaligen Obergerichts des Kantons Luzern in LGVE 2009 I Nr. 42 Ziff. I.

	Für die Kinder lassen sich – abgestuft nach Alter – bis zu drei Grundbeträge definieren. Die erste Altersstufe lässt sich zwischen 0 und 10 Jahren anpassen, die zweite zwischen dem Lebensjahr, das dem Maximalalter der ersten Kategorie folgt, und jenem, das dem Minimalalter einer allfälligen dritten Altersklasse vorangeht. Die dritte Kategorie erstreckt sich vom Lebensjahr, das auf das Maximalalter der vorangehenden Stufe folgt, bis zum Alter von 18 Jahren. Sollen nur zwei Abstufungen verwendet werden, müssen die Zellen L26 und M26 leer bleiben, andernfalls sie den Spielraum für die Zellen L25 und M25 einschränken. Zulässig sind Kindergrundbeträge zwischen Fr. 200.-- und Fr. 2'000.--.	
<b>E28</b>	Diese Zelle erlaubt es, das Alter festzulegen, bis zu dem der Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder wie jener Minderjähriger den übrigen Unterhaltungspflichten vorgeht. Zulässig sind Werte zwischen 18 und 25 Jahren; der Standardwert liegt bei 20 Jahren. Eine Eingabe ist <u>fakultativ</u> .	Gemäss Art. 276a Abs. 1 ZGB geht die Unterhaltungspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind den anderen familienrechtlichen Unterhaltungspflichten vor. In begründeten Fällen kann das Gericht von dieser Regel absehen, insbesondere um eine Benachteiligung des unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes zu vermeiden (Abs. 2). Dem Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder soll jedoch nicht unbesehen – wie demjenigen der minderjährigen Kinder – der Vorrang gegenüber anderen familienrechtlichen Unterhaltungspflichten zukommen; vielmehr soll ein solches Vorgehen die Ausnahme und auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Altersdifferenz zwischen den volljährigen Kindern und dem ältesten minderjährigen Kind relativ gering ausfällt.
<b>E29</b>	Diese Zelle gestattet es, jenes Alter festzulegen, welches das älteste minderjährige Kind erreicht haben muss, damit der Unterhaltsanspruch der volljährigen Kinder bei der Unterhaltsberechnung ebenfalls den Vorrang gegenüber anderen Unterhaltungspflichten genießt. Zulässig sind Werte zwischen 14 und 17 Jahren; der Standardwert liegt bei 16 Jahren. Eine Eingabe ist <u>fakultativ</u> .	
<b>M29 und M30</b>	Das Rentenalter wird für den Warnhinweis am Ende der Tabelle benötigt, da auf diesen Zeitpunkt hin gegebenenfalls eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge vorzunehmen ist.	
<b>E32</b>	Diese Zelle bietet die Möglichkeit, jene Quote des Erwerbseinkommens der Kinder zu definieren, die im Rahmen der Unterhaltsbemessung berücksichtigt werden soll. Zulässig sind Werte zwischen 1 und 100 %; der Standardwert liegt bei 60 %. Eine Eingabe ist <u>fakultativ</u> .	Nach Lehre und Rechtsprechung sollen Kinder, die bereits ein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, einen Teil davon für den eigenen Lebensunterhalt verwenden. Diese Quote sollte jedoch in der Regel 60 % (bei sehr schlechten finanziellen Verhältnissen 80 %) des Einkommens nicht überschreiten.
<b>B35 bis M45</b>	In diesem Bereich sind sämtliche Einnahmen der in die Unterhaltsberechnung involvierten Personen zu deklarieren. Der	

	<p>13. Monatslohn, Boni, Gratifikationen, Provisionen, Vermögenserträge und ein allfälliger Vermögensverzehr sind dabei stets heruntergebrochen auf einen Monat (pro rata temporis) einzusetzen. Die Überschriften der Zeilen 43 bis 45 ("Diverses") lassen sich individuell anpassen.</p> <p><b>Achtung:</b> Kinder- und Ausbildungszulagen sind jenem Kind zuzuweisen, für das sie bezogen werden. Dabei ist zugleich zu berücksichtigen, welcher Elternteil sich im externen Verhältnis zum Bezug angemeldet hat.</p>	
<i>B47 bis M47</i>	Diese Zellen geben die gesamten Einnahmen der jeweiligen Person – unter Ausklammerung der nicht zu berücksichtigenden Quote des Eigenverdienstes der Kinder – wieder.	
<b>B50 bis M68</b>	In diesen Bereich sind grundsätzlich nur Komponenten des betriebsrechtlichen Existenzminimums aufzunehmen. Ausnahmen bilden die Kosten für Drittbetreuung der Kinder sowie die Rückstellungen für die Steuern. Für die Berücksichtigung zusätzlicher Auslagen bieten die Zellen B84 bis M92 (siehe unten) hinlänglich Gelegenheit. Die Überschriften der Zeilen 56 bis 68 lassen sich frei den jeweiligen Bedürfnissen anpassen.	
<i>B70 bis M70</i>	Diese Zellen geben das Resultat der Existenzminimumberechnung unter Berücksichtigung der auf die Kinder entfallenden Wohnkosten im Budget des betreuenden Elternteils wieder.	
<i>B72 und C72</i>	Diese Zellen beziffern den gesamten Anspruch der Kinder auf Betreuungsunterhalt zugunsten des betreffenden Elternteils.	
<b>B75 bis M83</b>	In diesem Bereich sind sämtliche weiteren, zur Wahrung des gebührenden Unterhalts anerkannten Aufwendungen aufzuführen. Dieser Tabellenabschnitt kommt vornehmlich im Rahmen einer Unterhaltsberechnung anhand der einstufig-konkreten Methode zum Tragen. Die Überschriften lassen sich in der Eingabemaske individuell anpassen.	
<i>B85 bis M85</i>	Diese Zeile weist den gesamten erweiterten Bedarf aus.	
<b>D89 bis M103, D108 bis M122</b>	In diesen beiden Bereichen ist die interne Kostentragung der Eltern für die Kinder festzulegen, wobei für die Kinderzulagen und die restlichen Einnahmen negative Werte einzusetzen sind.	

	<p>Die Überschriften der Zeilen 91 bis 101 und 110 bis 120 lassen sich frei wählen.</p> <p><b>Achtung:</b> Diese Angaben sind <u>obligatorisch</u>. Mangelt es an den erforderlichen Informationen, kann die Tabelle die Geldflüsse nicht korrekt kalkulieren, sodass die Ergebnisse in Sektion 5 in keiner Weise mit den effektiven Unterhaltsansprüchen korrespondieren.</p>	
<b>D105 bis M105, D124 bis M124</b>	<p>Diese Zeilen weisen den von jedem Elternteil intern insgesamt zu finanzierenden Bedarf jedes Kindes aus. Zudem kommt ihnen insofern eine <u>Kontrollfunktion</u> zu, als sie sich rot verfärben, wenn die Zuteilung in den Zellen D89 bis M103 und D108 bis M122 für ein Kind lückenhaft ist.</p>	
<b>D126 bis M127</b>	<p>In diesem Bereich ist festzulegen, welcher Elternteil welche Quoten jener Überschussanteile beanspruchen kann, die auf die unter seiner Obhut stehenden Kinder entfallen. Die Angaben sind <u>fakultativ</u>. Für den Fall, dass keine Eingabe erfolgt, werden die Überschussanteile gemäss der internen Kostentragung, subsidiär nach dem Betreuungsverhältnis festgelegt. Sofern diese Informationen ebenfalls fehlen sollten, wird die Überschussquote je hälftig auf die Eltern "verteilt".</p>	
<b>B130 bis C132</b>	<p>Diese Zellen dienen der Erfassung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 29<sup>sexies</sup> AHVG und den Art. 2 und 8 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40).</p> <p>Eine Modifikation ist lediglich im Fall einer Anpassung der gesetzlichen Grenzwerte erforderlich.</p>	
<i>B133 bis C148</i>	<p>Diese Zellen vollziehen die einzelnen Schritte zur Berechnung des Vorsorgeunterhalts gemäss den Vorgaben von BGE 135 III 158 resp. BGer-Urteil 5A_210/2008 vom 14. November 2008.</p> <p>Die Berechnung wird wie eingangs erläutert mittels Eingabe in die Zellen B13 und C13 der Eingabemaske aktiviert.</p>	
<i>B152 bis M152,</i>	<p>Die Zellen übernehmen die Werte der Zellen B47 bis M47 bzw.</p>	



<i>B153 bis M153, B155 bis M155</i>	B70 bis M70 und berechnen die Differenz, mithin einen allfälligen Überschuss resp. ein Manko.	
<i>D157 bis M157, D182 bis M182, D207 bis M207</i>	An dieser Stelle wird ein allfälliger Überschuss der Kinder aus Erwerbseinkommen subtrahiert (D157 bis M157) und gegebenenfalls nach Abschluss der Existenzminima- und Betreuungsunterhaltsberechnungen wieder hinzuaddiert (D182 bis M182). In die Überschussverteilung fliessen diese Beträge nur insoweit ein, als sie an den Überschussanspruch des betreffenden Kindes angerechnet werden (D206 bis M206).  Da Kinder kaum je derart hohe Erwerbseinkommen erzielen, dass nach der Finanzierung ihrer eigenen Existenzminima noch Überschüsse verbleiben, werden die Zellen der Zeilen 182 und 206 der besseren Lesbarkeit halber grundsätzlich ausgeblendet und scheinen nur schwarz auf, falls ihr Wert von Fr. 0.-- differiert.	Kinder sollen mit ihrem Erwerbseinkommen sowie mit ihrem Vermögenssubtrat nur ihren eigenen Bedarf, nicht aber jenen der anderen Familienmitglieder finanzieren, da diese Aufgabe primär den Eltern obliegt. Vermögenserträge können hingegen sehr wohl zur Finanzierung der Bedürfnisse anderer Familienmitglieder eingesetzt werden (vgl. Art. 319 ff. ZGB).
<i>B159 bis M159, B168 bis M168</i>	In dieser Zeile werden die für die Kinderunterhaltsberechnung (Bar- resp. Betreuungsunterhalt) verfügbaren Mittel ausgegeben.	
<b>D161 bis M162</b>	Wird der Kinderbarunterhalt mittels entsprechender Eingaben in die Zeilen 74 und 75 der Eingabemaske in bestimmter Höhe zulasten eines Elternteils fixiert, werden diese Eingaben hier übernommen.	
<i>D164 bis M164</i>	An dieser Stelle wird festgelegt, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass sich der Notbedarf der Kinder finanzieren lässt.	Da die Sicherung des Existenzminimums der minderjährigen (sowie der eingangs definierten volljährigen) Kinder sämtlichen übrigen Unterhaltsansprüchen vorgeht, muss vorab überprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass ihr Notbedarf gewährleistet werden kann, bevor über die Finanzierung des Betreuungsunterhalts entschieden wird.  Die Tabelle gehorcht folgender Prioritätenordnung: 1. Existenzminimum des Unterhaltsschuldners 2. Existenzminima der (minderjährigen) Kinder 3a. Betreuungsunterhalt 3b. Existenzminimum des getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten

		<p>4. Finanzierung des erweiterten (gebührenden) Bedarfs</p> <p>5. Vorsorgeunterhalt</p> <p>6a. Bedarf der volljährigen Kinder, soweit sie nicht den minderjährigen gleichgestellt werden</p> <p>6b. Sparquote</p> <p>7. Überschussverteilung</p>
<i>B170 bis C170</i>	In Zeile 170 wird festgelegt, bis zu welcher Höhe zugunsten eines Elternteils ein Betreuungsunterhalt gesprochen werden kann.	
<i>B174 bis C174</i>	<p>Vermag der Elternteil, der die Kinder <u>nicht</u> betreut, sein eigenes Existenzminimum nicht sicherzustellen, obschon er einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachgeht, hat der andere Ehegatte für den gebührenden Unterhalt aufzukommen, sofern er hinlänglich leistungsfähig ist.</p> <p>Dasselbe gilt für nicht verheiratete Elternteile, sofern ausreichende anrechenbare Vermögenserträge der Kinder die Unterdeckung (partiell) auszugleichen vermögen.</p>	
<i>B166 bis M166, B172 bis M172, B176 bis M176</i>	Die Beträge, die in den Zeilen 164, 170 und 174 fixiert werden, müssen durch entsprechende Überschüsse gegenfinanziert werden.	<p>Die Finanzierung des Kinderunterhalts (Bar- und Betreuungsunterhalt) erfolgt prinzipiell durch Überschüsse der Eltern. In seltenen Ausnahmefällen kann sie jedoch durch anrechenbare, überschüssige Vermögenserträge der Kinder (vgl. Art. 319 ff. ZGB) sichergestellt werden.</p> <p>Da signifikante, anrechenbare Vermögenserträge der Kinder bei gleichzeitiger Mankosituation der Eltern eine Seltenheit darstellen, bleiben die Zellen D bis M der Zeilen 166, 172 und 176 der besseren Lesbarkeit der Tabelle halber grundsätzlich ausgeblendet und scheinen nur schwarz auf, falls dieser Ausnahmefall eintritt.</p>
<i>B178 bis M178</i>	Dieses Zwischenergebnis präsentiert die finanzielle Situation sämtlicher beteiligten Personen nach Deckung der finanzierbaren Existenzminima und Betreuungsunterhaltsansprüche.	
<i>B181 bis M181, B183 bis M183,</i>	Falls nach Sicherstellung der Existenzminima und Betreuungsunterhaltsansprüche aller Familienmitglieder ein Überschuss resultiert, gilt es in einem nächsten Schritt den erweiterten, ge-	Dieses Zwischenergebnis soll gewährleisten, dass kein Kind den erweiterten Bedarf der übrigen Familienmitglieder aus eigenem Erwerbseinkommen oder Vermögensverzehr mitfinan-

<i>B185 bis M185</i>	bührenden Bedarf soweit als möglich zu decken. Die Zellen übernehmen allenfalls noch vorhandene Überschüsse (B181 bis M181) resp. die Werte aus den Zellen B85 bis M85 (B183 bis M183).	zieren muss, sofern ihm nach Deckung seines Existenzminimums noch ein Überschuss verbleibt, wohl aber aus anrechenbaren Vermögenserträgen (vgl. Art. 319 ff. ZGB).
<b>D187 bis M188</b>	Wird mittels entsprechender Eingaben in die Zeilen 98 und 99 der Eingabemaske ein Elternteil verpflichtet, den erweiterten Bedarf der Kinder in bestimmter Höhe zu tragen, werden diese Eingaben hier übernommen.	
<i>B190 und M190</i>	Diese Zellen weisen jenen Betrag des erweiterten Bedarfs der Elternteile und Kinder aus, der sich mit den Überschüssen finanzieren lässt.	Bei verheirateten/geschiedenen Eltern erfolgt die Verteilung im Mankofall nach (identischen) Quoten für beide Elternteile und die Kinder. Unverheiratete Eltern profitieren lediglich vom eigenen Überschuss sowie einem allfälligen der Kinder.
<i>B192 bis M192</i>	Die in den Zellen B190 bis M190 zugesprochenen Mittel werden, soweit sie nicht einem Elternteil auferlegt werden, gewichtet nach den (anrechenbaren) Überschüssen finanziert. Da hohe anrechenbare Einnahmen der Kinder sehr selten auftreten, bleiben die Zellen D192 bis M192 der besseren Lesbarkeit der Tabelle halber grundsätzlich ausgeblendet und scheinen nur schwarz auf, falls dieser Ausnahmefall eintritt.	
<i>B194 und M194</i>	Das Zwischenergebnis zeigt die finanzielle Situation der Familie nach Finanzierung des erweiterten Bedarfs.	
<i>B197 und C197, B199 und C199</i>	Kann ein Elternteil nach Berücksichtigung der Bedürfnisse aller involvierten Personen weiterhin auf einen Überschuss blicken, wird damit ein potentieller Vorsorgeunterhaltsanspruch des anderen Elternteils beglichen.	Die Finanzierung erfolgt ausnahmslos durch den anderen Ehegatten, nie aber durch Überschüsse der Kinder.
<i>B201 und C201</i>	Das Zwischenresultat gibt die finanzielle Lage der beiden Elternteile nach Begleichen eines allfälligen Vorsorgeunterhalts wieder.	
<b>B204</b>	Mit Hilfe des Dropdown-Menüs in der Eingabemaske ist auszuwählen, wie die Tabelle mit dem Unterhalt der volljährigen Kinder, die nicht (länger) wie ihre noch minderjährigen Geschwister vorrangig behandelt werden, verfahren soll. Im Modus " <u>automatisch</u> " wird der Bedarf von einem allfälligen Überschuss der Eltern in Abzug gebracht, bevor eine Verteilung des Restüber-	

	schusses erfolgt. Im Modus " <u>manuell</u> " werden für das volljährige Kind ungeachtet der Eingaben in den Abschnitten 2.a bis 2.c keinerlei Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt; es wird von jeglicher Unterhaltsberechnung ausgeklammert.	
<i>B208 bis M 208</i>	An dieser Stelle wird bei <u>automatischer</u> Berechnung des Unterhalts für volljährige Kinder (vgl. B204), sofern sie nicht (mehr) in den Genuss der Gleichbehandlung mit minderjährigen Kindern gelangen, der finanzielle Bedarf von einem allfälligen Überschuss der Eltern subtrahiert. Der Volljährigenunterhalt wird damit zwar nachrangig zu sämtlichen anderen Unterhaltsansprüchen, aber noch vor einer allfälligen Verteilung des Überschusses sichergestellt.	
<b>B210 bis M210</b>	Vor der Überschussverteilung ist schliesslich eine allfällige Sparquote zu berücksichtigen.	
<i>B212 bis M212</i>	Das letzte Zwischenresultat weist die nach Finanzierung sämtlicher Ansprüche aller beteiligten Personen noch verbleibenden Überschüsse aus.	
<i>B215 bis M215</i>	Diese Zeile weist die "Beiträge" sämtlicher Personen an die Überschussverteilung aus.	
<b>B217 bis M217,</b> <b>B219 bis M219</b> <i>B221 bis M221</i>	Mit diesen Zellen ist die Verteilung des allfälligen Überschusses festzulegen. Möglich ist die Eingabe absoluter Beträge (Zeile 217) oder einer bestimmten Quote zwischen 0 und 100 % (Zeile 219). Wird ein bestimmter Frankenbetrag in Zeile 217 eingegeben, bleibt die Eingabe in Zeile 219 für das betreffend Familienmitglied unbeachtlich.  Die Zellen B221 bis M221 drücken die Beteiligung in Prozenten aus.	Für unverheiratete Eltern erfolgt eine Überschussverteilung jeweils zwischen jedem Elternteil und den Kindern getrennt, während die Elternteile gegenseitig vom Überschuss des anderen nicht profitieren.
<i>B223 bis M223</i>	Diese Zellen offenbaren, wie sich die Überschussbeteiligung für die einzelnen Personen finanziell auswirkt.	
<i>B224 bis M224</i>	Die in den Zellen B223 bis M223 festgelegten Beträge werden wie hier präsentiert finanziert.  Da die Beteiligung der Kinder an dieser Finanzierung ausnehmend selten vorliegen dürfte, bleiben die Zellen D224 bis M224	

	grundsätzlich ausgeblendet und scheinen nur schwarz auf, falls sie einen von 0 abweichenden Betrag annehmen.	
<i>B227 bis M247</i>	In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Eckdaten der Unterhaltsberechnung zusammengefasst.	
<b>B250 bis M265</b>	<p>In diesem Bereich werden die Ergebnisse ausgegeben, wobei die wesentlichen Zahlen farblich hervorgehoben werden.</p> <p>Die Zeilen 250, 251, 255, 257, 262 und 264 weisen jene Unterhaltsbeiträge aus, die effektiv gesprochen werden (können). Die Zeilen 252, 255, 258, 262 und 264 geben Aufschluss über die Finanzierung der entsprechenden Unterhaltsansprüche, wobei negative Werte die Unterhaltsschuldner, positive Werte die Unterhaltsgläubiger kennzeichnen. Falls ein Mankofall vorliegt wird der jeweilige Fehlbetrag in den Zeilen 253, 256, 259, 263 und 265 ausgegeben.</p> <p>Der den Kindern zuerkannte Betreuungsunterhalt wird der Übersichtlichkeit halber mit allfälligen vom jeweiligen Elternteil selbst zu erbringenden Unterhaltsleistungen verrechnet, um eine Aufschlüsselung in mehrere Geldflüsse, die in Realität kaum je so stattfänden, zu vermeiden.</p>	Ein allfälliger Betreuungsunterhalt wird den Kindern gewichtet nach ihrem jeweiligen Betreuungsbedarf durch den betreffenden Elternteil zugewiesen.
<b>B266 bis M266</b>	Diese Zellen weisen die gesamte Unterhaltspflicht (negativ, rot) resp. den gesamten Unterhaltsanspruch (positiv, grün) aus.	
<b>B268 bis M268</b>	In diesen Zellen erscheint der Gesamtbetrag, der jeder Person nach Abwicklung der Unterhaltsverpflichtungen monatlich zur Finanzierung des eigenen Bedarfs zur Verfügung steht.	
<b>A271 bis M271</b>	Diese Zeile verweist auf den nächsten Zeitpunkt, in dem eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge notwendig werden könnte.	<p>Bei den Eltern beschränkt sich die Überprüfung auf das Erreichen des Pensionsalters, bei den Kindern auf die in den Zellen C24 bis E24 definierten Altersstufen sowie die Volljährigkeit oder ein mittels Eingaben in die Zellen E28 und E29 gegebenenfalls definiertes Alter nach Erreichen der Volljährigkeit.</p> <p>Je nach Lage der konkreten Verhältnisse können aber zusätzliche Berechnungsperioden notwendig werden – namentlich ab dem Zeitpunkt, in dem ein Kind eine Berufslehre beginnt.</p>